



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!)	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen
-------------------------------------	---

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 22 FD Jugend und Familie - SG 22.6 Unterhaltsvorschusskasse

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herrn
Vorname und Name Thomas Lohse
Straße und Hausnummer Bahnhofstraße 29
PLZ Ort 39218 Schönebeck (Elbe)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 12.08.2024	Aktenzeichen 22/214/0353/22
---------------------	--------------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsvorschussleistung (Rechtswahrungsanzeige) gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 23.07.201979

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis 22 FD Jugend und Familie - SG 22.6 Unterhaltsvorschusskasse		
Ansprechpartner Frau Hoffmann / Frau Wedler	Standort Bernburg (Saale) Kreishaus 2	Zimmernummer 311
Telefonnummer 03471 684 1725	E-Mail kehoffmann@slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 22 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten Montag geschlossen Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr Freitag geschlossen		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

z. B.: Die postalische Zustellung an den Adressaten verlief erfolglos. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Wedler
22 FD Jugend und Familie